

VERWEIGERUNG DES EXISTENZMINIMUMS DURCH SANKTIONEN DES JOBCENTERS

RECHTSUNSICHERHEIT BLEIBT

Das Sozialgericht Gotha hat die Klage eines Sozialleistungsempfängers gegen die Kürzung seiner Leistungen dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Entscheidung vorgelegt. Damit wurde ein Kernstück der „Hartz-IV-Reformen“ in Frage gestellt. Nach der Ablehnung der Vorlage durch das BVerfG, besteht weiterhin Unklarheit in der Frage, ob das Existenzminimum durch die Jobcenter beschnitten werden kann.

Der Ausgangsfall spiegelt den Alltag in den Jobcentern wider: Der Kläger lehnte ein Arbeitsangebot des Jobcenters ab, daraufhin wurden ihm 30% seiner Sozialleistungen, nach Ablehnung eines Probearbeitens weitere 30% gekürzt. Vor Gericht beruft er sich auf die Verfassungswidrigkeit der entsprechenden Normen des Sozialgesetzbuches (SGB) II. Im Mittelpunkt steht dabei die Überprüfung der Normen des SGB II, welche die Sanktionsregelungen bei Verstößen gegen Anweisungen des Jobcenters und damit den Kern der Neuregelungen aus dem Jahr 2005 enthalten.

Das Sozialgericht Gotha setzte das Verfahren zur Vorlage an das BVerfG aus, da es der Meinung ist, dass das Grundrecht auf das soziokulturelle Existenzminimum, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit und auch die Berufsfreiheit verletzt seien.¹ Dabei geht es davon aus, dass das Verfassungsrecht auf Existenzminimum gleichermaßen physische Existenz und Teilhabe am kulturellen Leben umfasst und somit ein einheitliches Grundrecht darstellt. Diese Sichtweise ist umstritten, teilweise wird behauptet dass eine Kürzung des Existenzminimums am „Randbereich“ möglich sei, der die soziokulturellen Bedürfnisse abdecke. Das Gericht knüpft mit seiner Argumentation jedoch an die Rechtsprechung des BVerfG an, welches das Grundrecht auf das soziokulturelle Existenzminimum in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2010 als eine „einheitliche grundrechtliche Garantie“² charakterisiert hat.

Das Existenzminimum als Grundrecht

Nach dem BVerfG muss der Leistungsumfang den Mindestinhalt des Existenzminimums abdecken, der „in jedem Fall und zu jeder Zeit gewährleistet sein muss“³. Das Gothaer Gericht schätzt daher einen Eingriff durch Sanktionen als grundsätzlich unzulässig ein, da andernfalls die dem Grundrecht auf Existenzminimum innewohnende Menschenwürde verletzt wäre. Zwar gibt das SGB II die Regelbedarfsberechnung vor, aber die nach einer Sanktion verbleibende Lei-

stung ist nicht gesetzlich berechnet, sondern willkürlich bestimmt. Da der Zusammenhang zwischen der restlichen Leistung und dem gegenwärtigen Bedarf der Hilfebedürftigen fehlt, ist die gesetzgeberische Ausgestaltung des Existenzminimums nicht gelungen. Auch eine ersatzweise Sachleistungsvergabe, die ab einer gewissen Sanktionshöhe beantragt werden kann, führt höchstens zur relativen Abmilderung der Folgen, kann den Verfassungsverstoß selbst jedoch nicht beseitigen.

Es war eine sozialpolitische Entscheidung des Gesetzgebers, die Regelungen am Prinzip „Fördern und Fordern“ auszurichten. Die Verfassung gibt zu diesem Prinzip jedoch keinen Anlass, so das Sozialgericht. Einfachgesetzliche Regelungen müssen aber hinter verfassungsrechtlichen Vorgaben zurückstehen. Das gilt in besonderem Maße für Normen, die im Widerspruch zum nicht beschränkbareren Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums stehen. Das BVerfG weist im Urteil zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), das Leistungen an Asylbewerber unter dem Existenzminimum vorsah, ausdrücklich darauf hin: „Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“⁴ Genauso wenig sei, meint das Sozialgericht Gotha, die Menschenwürde „arbeitspolitisch oder fiskalpolitisch“ zu relativieren.⁵

Mangelhafte Ausgestaltung durch den Gesetzgeber

Auch die Berufsfreiheit ist nach Ansicht des Gerichts verletzt, und zwar in der Form, eine bestimmte Arbeit gerade nicht ausüben zu müssen. Die Sanktionsnormen haben eine Drohwirkung, die die Leistungsempfänger*innen zwingt, jede im Sinne des Gesetzes „zumutbare“ Arbeit aufzunehmen. Die individuelle Vorstellung von akzeptabler Arbeit findet hierbei keine ausreichende Berücksichtigung. Hierzu heißt es im Gesetzesentwurf: „Grundsätzlich ist dem Erwerbsfähigen jede Erwerbstätigkeit zumutbar, weil er verpflichtet ist, die Belastung der Allgemeinheit durch ihre Hilfebedürftigkeit zu minimieren.“⁶ Darunter fallen auch Erwerbstätigkeiten mit geringerem Ansehen und/oder schlechteren Arbeitsbedingungen. Dadurch wird die freie Berufswahl in nicht hinnehmbarer Weise beeinträchtigt, so die Gothaer Richter*innen. Ziel der verhängten Sanktion ist die Heranführung des Leistungsempfängers an den Arbeitsmarkt. Hierfür sind die Sanktionsnormen nicht geeignet, denn sie erweisen sich als zusätzliches Hemmnis zur Wiedereingliederung in das Arbeitsleben.⁷ Die unverhältnismäßigen Folgen von Sanktionierungen bei den Erwerbsfähigen sind Unterversorgung, soziale Isolation, Schwarzarbeit, Depressionen, Obdachlosigkeit, Verschuldung, Betteln, Flaschensammeln und allgemeine gesellschaftliche Stigmatisierung.⁸

Das Gericht stellt auch einen Verstoß gegen das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit fest. Denn eine komplette Kür-



zung ohne Sachleistungskompensation könnte dazu führen, dass Beitragserstattungen für den Kranken- und Pflegeversicherungsschutz entfallen. Werden die Beiträge über zwei Monate nicht bezahlt, besteht nur noch ein Anspruch auf die „Notversorgung“ aus dem SGB V; eine ärztliche Versorgung kann im Einzelfall nicht mehr gewährleistet sein. Darüber hinaus haben Sanktionen oft Gefährdung durch Obdachlosigkeit, soziale Isolation und ungesunde Ernährung zur Folge. Dies alles stellt eine völlig unangemessene Gefährdung des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit dar, da eine Pflichtverletzung nach § 31 SGB II, anders als bei Verstößen gegen Normen aus dem Strafgesetzbuch, kein Fremdgefährdungspotential hat.⁹

Außerdem genügen die Sanktionsregelungen nicht den Bestimmtheitsanforderungen: ein und dasselbe Verhalten einer Person, z. B. anhaltende Unerreichbarkeit oder Arbeitsverweigerung, kann theoretisch als beliebig viele „Pflichtverletzungen“ zählen und damit sanktionsauslösend sein. Die konkreten Verhaltensanforderungen ergeben sich nicht aus dem Gesetz selbst. So liegt ein sanktionsbewehrtes Unterlassen nicht etwa objektiv zu einem gesetzlich bestimmten Pflichterfüllungszeitpunkt vor. Welche Pflicht konkret besteht und in welchem Maße eine Sanktionierung erfolgt, hängt stattdessen nur von den Aufforderungen ab, die die persönlichen Sachbearbeiter*innen an die Bedürftigen richtet.

Leistungsbedürftige als Sündenböcke für arbeitspolitische Zustände

Das BVerfG hat den Vorlagebeschluss wegen Unzulässigkeit nicht zur Entscheidung angenommen. Die Beantwortung der Frage, ob die Normen nun tatsächlich verfassungswidrig sind, wurde offen gelassen. Nahe liegend scheint zumindest ein Verstoß gegen das Grundrecht auf das soziokulturelle Existenzminimum, da die Parallele zur Rechtsprechung zum AsylbLG nicht zu übersehen ist. Wünschenswert wäre es, dass die Regelungen gänzlich neu gestaltet werden und der Sanktionsbaustein innerhalb des SGB II aus dem Recht für erwerbsfähige Leistungsbezieher*innen herausgebrochen würde, weil er auf falschen Prämissen beruht.

Grundsätzliche Kritik bleibt aber auch bei einer Umstrukturierung oder Umgehung durch die Gesetzgebung notwendig, wenn das Grundprinzip beibehalten wird. Sie muss an der Philosophie des „Förderns und Forderns“ ansetzen und deren Eignung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bezweifeln. Zutreffend ist die Einschätzung des Sozialgerichts Gotha, dass es keine tragfähigen Beweise für eine positive Wirkung von Sanktionen auf die Eingliederung Arbeitsloser ins Arbeitsleben gibt. Sanktionen stehen der nachhaltigen Integration sogar eher entgegen, anstatt sie zu fördern: Um den drohenden Sank-

tionen zu entgehen, werde „irgendeine“ Arbeit angenommen, zum Beispiel in Zeitarbeitsfirmen.¹⁰ Auch wird es für die Sanktionierten schwer, sich finanziell über Wasser zu halten, was einer langfristigen Lebensplanung im Weg steht.¹¹

Leistungen werden von Kooperationswilligkeit abhängig gemacht. Gegenwärtig ist also die Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums nach dem SGB II gesellschaftspolitisch abhängig vom Befolgen von Anordnungen. Die Leistungen nach dem SGB II stehen dem Berechtigten erst am Ende der Rangfolge „Eigenverantwortung, Eingliederungsleistungen, Sicherung“ zu. Die Schuld der Arbeitslosigkeit wird den Arbeitslosen selbst gegeben – dabei wird übersehen, dass die Integration aller aufgrund fehlender Arbeitsmöglichkeiten gar nicht gelingen kann. Nach einer Statistik der Bundesagentur für Arbeit aus dem Mai 2016 sind fast 50 % der erwerbsfähigen und nach dem SGB II leistungsberechtigten Arbeitslosen langzeitarbeitslos.¹² Auch der DGB stellt fest, dass die Arbeitsmarktintegration von Langzeitarbeitslosen weiter abgenommen habe.¹³ Eine „Aktivierung“ dieser Erwerbsfähigen ist also trotz Hartz-IV-Gesetzgebung nicht eingetreten.

Den Leistungsbedürftigen wird die Schuld und Verantwortung für eine neoliberale Arbeitsmarktpolitik gegeben, die durch prekäre Arbeitsverhältnisse wie Zeitarbeit, Leiharbeit, „Mini-Jobs“ und ein spärliches Jobangebot geprägt ist. Die sozialleistungsbedürftig gewordenen Menschen werden dadurch offensichtlich wirtschaftlich benachteiligt. Mit einher geht aber auch eine weniger offensichtliche, dennoch nachhaltige gesamtgesellschaftliche Stigmatisierung und Diskriminierung. Die angegriffenen Normen aus dem SGB II stellen Menschen vor die „Entscheidung“, eine „zumutbare“ Arbeit anzunehmen oder eben unter dem Existenzminimum zu leben. In sich tragen sie das normativ-ethische Argument „es der Allgemeinheit zu schulden“, arbeiten gehen zu müssen. Das Beschwören einer nicht zu erfüllenden moralischen Bringschuld der Leistungsbedürftigen gegenüber der Gesellschaft ist aber keine Lösung für Arbeitslosigkeit, Perspektivlosigkeit und Armut. Deswegen ist der gegenwärtige gesetzliche Zustand nicht hinnehmbar!

Weiterführende Literatur:

Christoph Butterwegge, *Krise und Zukunft des Sozialstaats*, 5. Auflage, 2013.

Katharina Ruhwedel studiert Rechtswissenschaft in Jena und ist dort Mitglied des AKJ*

¹ SG Gotha, 26.05.2015 – S 15 AS 5157/14.

² BVerfGE 125, 175, Rn. 219.

³ BVerfGE 125, 175.

⁴ BVerfGE 132, 134, Rn. 121.

⁵ Fn. 1, 32.

⁶ Deutscher Bundestag, Gesetzentwurf, Drucksache 15/1516, 53.

⁷ SG Gotha, 26.05.2015 – S 15 AS 5157/14, 36.

⁸ Ebenda., 39.

⁹ Ebenda, 43.

¹⁰ IAB-Kurzbericht 10/2010, 5, 7.

¹¹ Ebenda.

¹² Bundesagentur für Arbeit, Statistik Regelleistungsberechtigte Personen in der Grundsicherung und Arbeitslose nach Rechtskreisen, Mai 2016, 1.

¹³ Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Ausschussdrucksache 18(11) 406.